



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

GZ 670 027A-V/4/83

Entwurf eines Bundesgesetzes über
die Zeichnung von zusätzlichen
Kapitalanteilen bei der Inter-
Amerikanischen Entwicklungsbank

Betrifft GESETZENTWURF

Zl. 79 -GE/1983

Datum: 29. JULI 1983

Verteilt 1983-08-04 Suite

J. Wassermann

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2

Tel. (0 22 2) 66 15/0

Sachbearbeiter

MATZKA

Klappe 2395 Durchwahl

Fernschreib-Nr. 1370-900

DVR: 0000019

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl
dieses Schreibens anzuführen.

An das
Präsidium des Nationalrates
in W i e n

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst übermittelt als Anlage
25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum Entwurf eines Bun-
desgesetzes über die Zeichnung von zusätzlichen Kapitalantei-
len bei der Inter-Amerikanischen Entwicklungsbank und über
die Leistung eines weiteren Beitrages zum Fonds für Sonder-
geschäfte.

Beilagen

25. Juli 1983

Für den Bundeskanzler:
ADAMOVICH

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Quad



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

GZ 670 027/1-V/4/83

Entwurf eines Bundesgesetzes
über die Zeichnung von zusätz-
lichen Kapitalanteilen bei der
Inter-Amerikanischen Entwicklungsbank

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0 22 2) 66 15/0
Sachbearbeiter
MATZKA

Klappe 2395 Durchwahl
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl
dieses Schreibens anzuführen.

An das
Bundesministerium für Finanzen
in W i e n

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst nimmt zu dem mit do. Schreiben vom 22. Juni 1983, GZ 00 0620/35-V/1/83, übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes über die Zeichnung von zusätzlichen Kapitalanteilen bei der Inter-Amerikanischen Entwicklungsbank und über die Leistung eines weiteren Beitrages zum Fonds für Sondergeschäfte wie folgt Stellung:

Zu § 1

Da gemäß § 1 Abs.1 die Republik Österreich ihren Beitrag zum Fonds für Sondergeschäfte erhöht, kann nicht in Abs.2 davon gesprochen werden, daß dieser Beitrag vom Bundespräsidenten "geleistet" wird; der Beitrag wird wohl von der Republik Österreich geleistet, und ihr Vertretungsorgan wird lediglich dazu ermächtigt, die hiefür erforderlichen Vollzugshandlungen zu setzen. Es wäre die diesbezügliche Formulierung so zu ändern, daß sie sich auf die Abgabe einer Verpflichtungserklärung zur Leistung eines Beitrages bezieht. Auf bewährte Formulierungen in vergleichbaren Fällen (beispielsweise in dem der IDA) könnte zurückgegriffen werden.

- 2 -

Darüber hinaus weist das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst darauf hin, daß am Beginn des Abs.1 die Schreibweise der Bezeichnung der Inter-Amerikanischen Entwicklungsbank von der üblichen Schreibweise des Gesetzes abweicht.

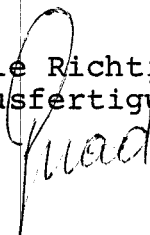
Da gemäß den Legistischen Richtlinien 1979 Gesetze normativ formuliert sein sollen, sollte Abs.3 besser wie folgt lauten: "Die Vorsorge für die finanzielle Bedeckung hat der Bundesminister für Finanzen zu treffen."

Zu den Erläuterungen

Der im Allgemeinen Teil der Erläuterungen von do. vorgenommenen Qualifikation des Gesetzentwurfes im Hinblick auf seine Subsumentierbarkeit unter Art.42 Abs.5 B-VG wird zugestimmt.

25. Juli 1983
Für den Bundeskanzler:
ADAMOVICH

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

A handwritten signature in cursive script, appearing to read 'Maad', is written over the text 'Für die Richtigkeit der Ausfertigung:'.